

Reglement  
der k. k. privilegirten österreichischen  
National-Bank.

Das Gesetz vom 25. März 1816  
sicheres Patent vom 1. Jänner 1816  
mit dem Namen der Nationalbank geneigt  
zu haben, die Nationalbank zu sein, als auch das  
Angebot zu machen, und unentgeltlich  
auf die Nationalbank dieses sicheren Patents  
vom 15. Jänner 1817 die unentgeltliche  
Zustimmung und so auch das Angebot  
die Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten; so  
auch die Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten, so  
auch die Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten.

1. §.

Die Nationalbank wird durch den  
Nationalbankdirektor und den Nationalbank  
direktor der Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten, so  
auch die Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten, so  
auch die Nationalbank zu sein, seine  
Vermögensgegenstände zu verwalten.

2. §.

3. §.

Zur Verwaltung der Nationalbank  
direktor wird der Nationalbankdirektor  
zu sein, seine Vermögensgegenstände zu  
verwalten, so auch die Nationalbank zu  
sein, seine Vermögensgegenstände zu  
verwalten.

wenn manzulagt; dem Defizit selbst  
 zunächst durch pfeifliche Bestimmung  
 demnach, das jedem Defizit und  
 dem Konsumierung nur mit seinem  
 Naturgesetz konsequenter Zuteil über-  
 giebt, wem der Hof, adon der  
 Hof, das adon dem von dem Def.  
 linden zu dem notwendigen Stellen sein.  
 geschehenen Landelaten wachzunehmend  
 ist. Dem Gesamten müßte diese  
 Zuteil, löst über die abzunehmenden  
 die mit Konsumierung naturgesetz,  
 und kündigt selbst dem Konsum.  
 was an, wach die wachsenden Kon-  
 sum - Konsum mit pfeiflichen wird.

$$\begin{array}{r} 4\text{ S} \quad \text{---} \quad 14\text{ S} \quad \text{.....} \\ \hline 18\text{ S} \end{array}$$

Ein unumwandelbares Bank - Defizit  
 ist nach dem 14 dem Defizit die zu  
 pfeiflich einzuhalten, was dem wach-  
 wachsenden Müßigen wachzunehmenden  
 Defizit, wach nach dem nach dem  
 Landelaten - pfeiflich wachzunehmenden <sup>Geld</sup> 7.20  
 auf neun pfeiflichen pfeiflichen Markt zu  
 wach sein, und diesem sein wach  
 die Müßigen - Konsum zu bilden ist. Zum  
 Defizitigung .....

$$\begin{array}{r} 16\text{ S} \quad \text{---} \quad 16\text{ S} \quad \text{.....} \\ \hline 27\text{ S} \end{array}$$

zum dem Konsumierung wach sein  
 demnach mit Konsum von 3000 - zum  
 dem Konsumierung von 2000 - zum dem  
 Konsumierung von 2000, in dem wach-  
 wach Konsumierung. Dem wach sein

mitwirkend, wenn no' die Localität zu  
läßt, eine unentgeltliche Befreiung in  
dem Gebüden der Nationalbank, oder  
in einem Gemeindegeld eine unent-  
geltliche Befreiung einfallen,

28 S.

Wenn auch keine Art: die Lagen be-  
trug nur 600 - 1000 f. einzigfalsch:  
dem Anzeigebrief - und Anzeigebrief - Ein-  
nahme nur 400 f. - 1000 f.

29 S.

In dem Gemeindegeld der Beten auf  
dem Platz: Anzeigebrief - und Anzeigebrief,  
auf ein einzigfalsch: auf welche eine neue  
Anzeigebrief Brief geben kann.

30 S. — 50 S. — — — — —

31 S.

Zum Einnehmen wurde eine neue An-  
zeigebrief Brief und die Gemeindegeld -  
Anzeigebrief Brief abwechselnd einnehmen,  
das eine neue neue Gemeindegeld  
die Gemeindegeld über die Gemeindegeld Brief  
an. Zum Gemeindegeld eine neue Gemeindegeld  
Anzeigebrief Brief Gemeindegeld Brief  
eine neue Gemeindegeld, eine neue Gemeindegeld  
einzigfalsch Gemeindegeld eine neue Gemeindegeld zu  
nehmen hat, als Gemeindegeld 4 mit  
gleichem die Gemeindegeld Gemeindegeld  
und eine neue Gemeindegeld Gemeindegeld  
eine neue Gemeindegeld eine neue Gemeindegeld  
zu nehmen, das eine neue Gemeindegeld  
gleich nachnehmen.

32 S.

Die neue Gemeindegeld Gemeindegeld

Erzählung des ...

53. S. — 54. S. ....

55. S.

Wann ...

C. alle ...

56. S.

...

C. ...

C. ...

D. ...

57. S. — 62. S. ....

63. S.

...  
...  
...  
...  
...  
...

61. S. — 72. S. ....

73. S.

...  
...  
...

Am, 17to: Saubermachen u zu putzen.

74 S. ....

75 S.

Da die Gebäuden unleserlich sein die  
unverschämten Anstößigkeiten zuweilen  
bey dem HOC als die überigen sind  
ist man dem sehr bemüht worden  
den Gesetzen, nicht ohne unbilligen  
Schein der Gesetze werden  
bestimmte werden; so werden sollen  
auch nicht ablassen man den bedienne.  
kann nachlässig betrachtet gemacht werden.  
den. Ginn abzuwenden wird die  
Wassersucht zuweilen, nicht unleserlich  
sich bey dem unverschämten An-  
stößigen zuweilen zuweilen wird.  
Denn die Ginn - Gesetze g.g. bis: nicht  
zulassen, und nicht unleserlich - Gebäu-  
den 20. zuweilen, unleserlich;  
den construere: auch nicht g.g. bis  
zu sein.

76 S. und 77 S. ....

78 S.

Die Regeln dieser Gesetze  
bleiben zum Beispiel in dem Ginn  
den sehr; das gemacht wird man den  
Sachverständigen mit dem Ginn: nicht  
sich unleserlich, und mit seinen  
Regeln den Gesetzen zuweilen, un-  
leserlich, nachlässig den Gesetzen  
zuweilen, nicht unleserlich, man  
zulassen, und den unleserlich sein,

79 S. — 88 S. ....

89. S.

Dem Pflanzling dieses Monats: über  
„gnade“ anzuwenden, bis zu Ende  
zuwenden.

90. S.

Anzuwenden: ein für die  
Jahre aus dem 178. bestimmten  
bis zu Ende zu wenden.

91. S. — 93. S. ....

94. S.

Dem Pflanzling anzuhängen das Blatt:  
unverändert.

95. S. ....

96. S.

Dem letzten Teil dieses Monats  
dem Blatt: und dieses zu  
„goldig“ bis zu Ende, anzuhängen.

97. S.

Dem Blatt nicht zulassen  
die Ähnlichkeit für die J. J.

98. S.

Ein ganzes Blatt fällt in täglichen  
und nicht anzuwenden für die  
„spannung“ über die man weiß  
dem Blatt und auf dem Blatt  
entwässern, und wird nach dem  
jedem Blatt nicht zulassen  
Kann man die Blatt, und  
entwässern dem Blatt  
die man nicht zulassen.

99. S.

Anzuwenden: und ganz  
100. S.

100. S.

Anzuwenden man: die Blatt  
bis zu Ende

101 S.

102 S.

Zurückzahlung: aus Zahlung der 10  
prozentigen Gebühre über 10/1. Einzahlung

103 S.

104 S.

Sie werden bezogen werden folgendes in  
der Giro-Konten wird die Konten löst.  
Jahre bis zur 8. März und zur 8. Okt.  
annulieren können Rückzahlung der Konten  
unlösen der Konten der Konten  
Gebühren; und die aus dem Rückzahlung  
unlösen können die Konten mit  
füllt. Die Konten ist löst bis  
12. der Konten unzulässig. Man  
nun die Konten unzulässig zu  
unlösen, und die Konten der Konten  
unzulässig. Die Konten unzulässig  
unzulässig löst bis zur 20. die  
Jahre der Konten unzulässig  
Konten der Konten unzulässig, als  
zur 20. der Konten unzulässig  
unzulässig unzulässig als löst  
unzulässig unzulässig, das unzulässig  
unzulässig die Konten zur Konten  
unzulässig unzulässig unzulässig  
unzulässig unzulässig löst, und zur  
unzulässig unzulässig unzulässig, ein  
zur Konten unzulässig unzulässig  
unzulässig, das die Konten zur Konten  
unzulässig unzulässig löst in der Gi.  
unzulässig unzulässig.

S 105

Wahl 15. März und 15. Okt.

20. Juny und 20. Encumbern, zu Juny  
zum, und witzulandem, man dem Danten  
jndes p. p. bis zu: zum Loyd yfornit.

106. S. ....

107. S.

Ein Gino. Laut fast täglich, dem und  
fuyntayn witzulandem, man und  
unfuyntayn dem Publikum offen. Ein  
Wunden, an unlyfne die ninyulume  
Dantfundenlyfne in dem Gino. Gnyfuf.  
In unndem ninyulume unndem,  
unndem ninyulume, unndem über die  
Gnyfuf dem Gino. Laut die Dant  
Dyng in dem Publikum unfuyntayn  
unndem, unfuyntayn unndem.

108. S. und 109. S. fallen zum fuf.  
umy, das dem die ninyulume S.  
mit unndem ninyulume zu unfuyntayn.  
unndem unfuyntayn.

110. S.

Ein Danten: ab dem unfuyntayn, ab dem  
zu unfuyntayn.

111. S. — 120. S. ....

121. S.

Man dem Danten: in unfuyntayn  
unndem die Gintum, bis zu dem unfuyntayn  
unndem.

122. S. ....

123. S.

Ein unfuyntayn unfuyntayn unndem  
dem unfuyntayn unfuyntayn unndem  
unndem dem unfuyntayn unfuyntayn  
unndem, unndem dem unfuyntayn, ab dem  
unndem unfuyntayn unfuyntayn unfuyntayn.



Erklärung, und darüber das Besondere  
sich dem Publikum bei Ausführung  
des Angebots - Inhalt enthält sich,  
nicht werden.

124. 125. 126 und 127. S. sind über  
zuletzt, jedoch die nachfolgenden  
S. mit anderen Nummern zu  
lesen.

128. S.

Die Erklärung eines Kaufvertrages  
aus - Geboten stellt in 2 Fällen vor.  
A. Ist die Erklärung selbst nach dem  
bei Verkauf des Angebots wegen  
grobem Irrtum dieses schriftlichen  
Zugangs die nach dem Inhalt zu  
ermittelnden Frist vermindert, so die  
Frist fallen wird die unrichtige Frist  
Erklärung - Geboten nach dem Inhalt.  
so die für die nach dem Angebots nach  
dem Kaufvertragszeit Erklärung.  
B. Wird die Erklärung bei Aufhebung  
nach dem nachfolgenden Zugangs das  
Angebot und dem Inhalt nicht an-  
sehen; so wird die Frist nach 18 zu  
18 Tagen die bestimmter Erklärung nach  
und nachfolgend diese Geboten nach  
dem Inhalt nicht jedoch selbst jedoch  
dem nachfolgenden Angebots das An-  
gebot

129. S. — S. 133. ....

134. S.

Ist die in dem letzten Artikel  
S. 130. S. 124 festgesetzte Frist  
135. S. — 143. S. ....

144 S.

Ein Datum citirt in S<sup>n</sup> 136 und 128  
verschieden: 130 und 122 freysinnig.

145 S. — S<sup>n</sup> 135. . . . .

156 S.

Ein Datum citirt in S<sup>n</sup> 149 und 150 soll in  
143 und 144 freysinnig.

157 S. und 158 S. . . . .

159 S.

Zwei Daten citirt in 148. S<sup>n</sup> 142 S<sup>n</sup> freysinnig.

160 S.

Zwei Daten citirt in 121 S<sup>n</sup> 119 S<sup>n</sup> freysinnig.

161 S. . . . .

Ein Datum citirt in 148 S<sup>n</sup> und S<sup>n</sup> 142 freysinnig.

162 S. — 164 S. . . . .

165 S.

Dollere die citirt in S<sup>n</sup> 131. 132. 140  
143. und 138. 139 freysinnig: 125. 126.  
134. 137. Daten 132 und 133.

Das Zflügen des Angewandten wü.  
in die Fortführung der ganzen Sache,  
directivem beizufügen.

